S 20 AS 453/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 453/22
Datum	08.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 840/23
Datum	30.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 08.02.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤ger begehren von dem Beklagten im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB X die Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r einen Garagenstellplatz in HÃ¶he von 40,90 â□¬ monatlich fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021.

Die 1987 geborene KlÃ¤gerin Ziff. 1 lebte im streitigen Zeitraum zusammen mit ihren in den Jahren 2006, 2009 und 2015 geborenen Kindern (den KlÃ¤gern Ziff. 2 bis 4) in einer Mietwohnung im S1 in F1.

Nach dem am 22.06.2012 zwischen der KlÃ¤gerin Ziff. 1 und der S2 GmbH

geschlossenen Mietvertrag waren fÃ¼r diese Wohnung ab dem Mietbeginn am 16.07.2012 monatlich eine Grundmiete in HÃ¶he von 471,90 â¬, Kosten fÃ¼r einen Stellplatz in HÃ¶he von 40,90 â¬ sowie eine Betriebskostenvorauszahlung in HÃ¶he von 142,00 â¬ zu bezahlen. Der Mietvertrag enthÃ¤lt keine Regelung dazu, ob eine Untervermietung des Stellplatzes mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Ausweislich der vom Senat eingeholten Auskunft der S2 GmbH vom 15.08.2023 hÃ¤tte der KlÃ¤gerin eine Untervermietung des Stellplatzes genehmigt werden kÃ¶nnen, allerdings nur an â€Bewohner der Objekte im S1â€.

Die KlÃ¤ger bezogen im weiteren Verlauf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Bei der Bewilligung der Leistungen wurden vom Beklagten die Kosten fÃ¼r den Stellplatz jeweils nicht Ã¼bernommen.

FÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 01.05.2019 bis zum 30.04.2020 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 19.03.2019 sowie mit Ã€nderungsbescheiden vom 08.05.2019 und vom 01.06.2019 Leistungen nach dem SGB II und berÃ¼cksichtigte hierbei als Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung jeweils die Grundmiete in HÃ¶he von 484,64 â¬, Heizkosten in HÃ¶he von 126,44 â¬ und Nebenkosten in HÃ¶he von 167,60 â¬.

Am 25.07.2019 legte die KlÃ¤gerin Ziff. 1 dem Beklagten die Betriebskostenabrechnung der S2 GmbH vom 05.07.2019 vor. Hiernach waren fÃ¼r die von den KlÃ¤gern angemietete Wohnung seit dem 01.09.2019 monatlich eine Grundmiete in HÃ¶he von 484,63 â¬, Kosten fÃ¼r den Stellplatz in HÃ¶he von 40,90 â¬ sowie eine Betriebskostenvorauszahlung in HÃ¶he von insgesamt 316,00 â¬ zu bezahlen. Der auf die Kaltnebenkostenvorauszahlung entfallende Betrag belief sich auf 208,56 â¬.

Daraufhin berÃ¼cksichtigte der Beklagte mit den weiteren fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2020 ergangenen Ã€nderungsbescheiden vom 23.11.2019, vom 19.02.2020 und vom 12.03.2020 neben den Regelleistungen auch Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von insgesamt 800,64 â¬. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus der Grundmiete in HÃ¶he von 484,64 â¬, Heizkosten in HÃ¶he von 107,44 â¬ und Nebenkosten in HÃ¶he von 208,56 â¬. Mit dem Ã€nderungsbescheid vom 19.02.2020 wurden fÃ¼r den Monat Februar 2020 die von den KlÃ¤gern fÃ¼r das Jahr 2019 entrichteten AbfallgebÃ¼hren in HÃ¶he von 197,28 â¬ erstattet. Mit dem Ã€nderungsbescheid vom 12.03.2020 wurden fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2020 die von den KlÃ¤gern fÃ¼r das Jahr 2019 entrichteten AbfallgebÃ¼hren in HÃ¶he von 201,84 â¬ erstattet.

FÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 01.05.2020 bis zum 30.04.2021 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 03.04.2020 und mit Ã€nderungsbescheid vom 21.11.2020 neben den Regelleistungen auch Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von insgesamt 800,64 â¬. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus der Grundmiete in HÃ¶he von 484,64 â¬, Heizkosten in HÃ¶he von 107,44 â¬ und Nebenkosten in HÃ¶he von 208,56 â¬. Mit weiterem Ã€nderungsbescheid vom 24.02.2021 erstattete der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2021 die fÃ¼r das Jahr 2021 entrichteten AbfallgebÃ¼hren in HÃ¶he von 201,84 â¬.

Am 19.05.2021 erging im Revisionsverfahren B 14 AS 39/20 R das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG). Der Leitsatz zu diesem Urteil lautet: â□□Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind nicht aufgrund des allgemeinen Nachranggrundsatzes zur Untervermietung eines PKW-Stellplatzes verpflichtet, wenn Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen MietverhÃ¤ltnisses sind und die Gesamtmiete angemessen ist.â□□ (juris)

Laut Mietbescheinigung der S2 GmbH vom 17.11.2021 waren fÃ¼r die von den KlÃ¤gern angemietete Wohnung weiterhin monatlich eine Grundmiete in HÃ¶he von 484,63 â□¬, Kosten fÃ¼r den Stellplatz in HÃ¶he von 40,90 â□¬ sowie eine Betriebskostenvorauszahlung in HÃ¶he von insgesamt 316,00 â□¬ zu bezahlen, wovon sich der auf die Kaltnebenkostenvorauszahlung entfallende Betrag auf 208,56 â□¬ belief.

Mit Schreiben vom 17.11.2021 beantragten die KlÃ¤ger die Ã□berprÃ¼fung der seit dem 01.01.2020 erfolgten Bewilligungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r den Stellplatz als Bedarf nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II. Der Stellplatz sei zwingender Bestandteil des Mietvertrages und nicht separat kÃ¼ndbar. Die Aufwendungen fÃ¼r den Stellplatz seien daher nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG als Bedarf nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II zu berÃ¼cksichtigen.

Mit dem auf Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 4 SGB X gestÃ¼tzten Bescheid vom 18.11.2021 gab der Beklagte dem Antrag vom 17.11.2021 teilweise (fÃ¼r die Zeit ab dem 01.05.2021) statt, nahm die fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2020 ergangenen Bescheide teilweise zurÃ¼ck und lehnte den Ã□berprÃ¼fungsantrag im Ã□brigen (fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021) gestÃ¼tzt auf Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II ab. Nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 4 SGB X kÃ¶nne eine RÃ¼cknahme und Nachzahlung nur fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen.

Mit Ã□nderungsbescheid vom 18.11.2021 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2022 Leistungen nach dem SGB II und fÃ¼hrte aus, die Kosten fÃ¼r den Stellplatz wÃ¼rden â□□gemÃ¤Ã□ dem BSG Urteil vom 19. Mai 2021 â□□ B 14 AS 39/20 R ab dem 01.05.2021 Ã¼bernommenâ□□.

Gegen diesen Bescheid vom 18.11.2021 legten die KlÃ¤ger am 23.11.2021 Widerspruch ein und beantragten, â□□den Bescheid aufzuheben und Ã¼ber den Antrag vom 17.11.2021 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis 30.04.2021 zu entscheidenâ□□. Der Antrag auf RÃ¼cknahme sei am 17.11.2021 gestellt worden. Leistungen seien daher lÃ¤ngstens fÃ¼r ein Jahr rÃ¼ckwirkend zum Beginn des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, zu erbringen. Daher sei der Zeitraum, Ã¼ber den der Antrag zu entscheiden sei, die Zeit ab dem 01.01.2020.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.02.2022 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Es sei zwar zutreffend, dass der zur Ã□berprÃ¼fung stehende Zeitraum am 01.01.2020 beginne, der Antrag in Bezug auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 sei aber mit Hinweis auf Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II abgelehnt

worden. Die Frage, ob im Falle der Einhaltung der Angemessenheitsgrenze eine Obliegenheit zur Kostensenkung, zum Beispiel durch Untervermietung des Stellplatzes, bestehe, sei vor dem Urteil des BSG vom 19.05.2021 nicht bereits durch stÃ¤ndige Rechtsprechung beantwortet, sondern ungeklÃ¤rt gewesen. Erst durch das Urteil des BSG vom 19.05.2021 sei die Frage beantwortet worden, ob eine Kostensenkungsobliegenheit (beispielsweise durch Untervermietung) auf Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II oder auf den allgemeinen Nachranggrundsatz des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne. HÃ¤tte bereits zuvor eine stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG zu diesen Fragen existiert, wÃ¤re es nicht zu divergierenden Entscheidungen der Senate des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg gekommen.

Am 17.02.2022 haben die KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, das BSG habe in seiner Entscheidung vom 19.05.2021 selbst von einer stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG gesprochen. Soweit der Beklagte in der Vergangenheit die Ãbernahme von Stellplatzkosten von der Obliegenheit einer Untervermietung abhÃ¤ngig gemacht habe, liege das an einer rechtsirrigen â€Fortentwicklungâ€ dieser stÃ¤ndigen Rechtsprechung. Die falsche Rechtsanwendung durch den Beklagten Ã¤ndere aber nichts daran, dass die stÃ¤ndige Rechtsprechung schon vor Erlass des Bescheides bestanden habe. Weitere Voraussetzung fÃ¼r die Anwendung des Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II sei, dass eine stÃ¤ndige und einheitliche Verwaltungspraxis bestanden habe. Die Verwaltungspraxis des Beklagten sei aber keineswegs einheitlich gewesen. In zahlreichen FÃ¤llen habe der Beklagte den Bedarf fÃ¼r den Stellplatz auch ohne den Nachweis einer fehlgeschlagenen Untervermietung bereits vor dem Urteil des BSG berÃ¼cksichtigt.

Der Beklagte hat im Klageverfahren darauf hingewiesen, aus der vom BSG im Urteil vom 19.05.2021 gewÃ¤hlten Formulierung â€Die Ãbernahme der Kosten des Stellplatzes hÃ¤ngt nicht in Fortentwicklung der dargestellten Rechtsprechung des BSG davon ab, ob die KlÃ¤ger sich bemÃ¼ht haben, die Kosten zu senken, insbesondere durch eine Untervermietung des Stellplatzes. Dies ist keine (weitere) Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung der Stellplatzmiete als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft. FÃ¼r eine hierauf gestÃ¼tzte teilweise Ablehnung von Leistungen fehlt es an einer Rechtsgrundlageâ€ ergebe sich, dass das fehlende Erfordernis erfolgloser KostensenkungsbemÃ¼hungen hinsichtlich der Stellplatzkosten erst durch das Urteil des BSG vom 19.05.2021 als â€stÃ¤ndige Rechtsprechungâ€ im Sinne des Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II gewertet werden dÃ¼rfe. AuÃerdem habe im Jahr 2020 fÃ¼r den Beklagten eine Weisungslage dahingehend bestanden, dass Leistungsberechtigte bei laufenden MietverhÃ¤ltnissen BemÃ¼hungen zur Vermietung der Garage nachweisen oder die Kosten selbst tragen mÃ¼ssten. KÃ¶nne die Garage nicht vermietet werden und wÃ¼rden die angemessenen Kosten der Unterkunft Ã¼berschritten, sei ein MietÃ¼berprÃ¼fungsverfahren einzuleiten. Den Wortlaut dieser Weisung hat der Beklagte dem SG Freiburg mit Schreiben vom 07.06.2022 Ã¼bersandt.

Das SG Freiburg hat die Klage mit Urteil vom 08.02.2023 abgewiesen. Beim Beklagten habe eine stÃ¤ndige Verwaltungspraxis dahingehend bestanden, dass

Garagenkosten bei fehlender Abtrennbarkeit nur dann Ã¼bernommen worden seien, wenn erfolglose UntervermietungsbemÃ¼hungen nachgewiesen worden seien, was sich aus der im Jahr 2020 geltenden Weisung ergebe. Eine anderslautende stÃ¤ndige Rechtsprechung habe erst seit dem Urteil des BSG vom 19.05.2021 bestanden. Zwar mÃ¶ge der Beklagte in EinzelfÃ¤llen anders gehandelt haben und Garagenkosten, wie vom KlÃ¤gervertreter vorgetragen, auch ohne den Nachweis von KostensenkungsbemÃ¼hungen Ã¼bernommen haben. Eine Ã¼ber EinzelfÃ¤lle hinausgehende anders gelebte Praxis sei jedoch nicht nachgewiesen worden. Die bloÃe Behauptung, es sei so gewesen, reiche nicht aus, um die konkrete Weisung zu widerlegen. Zwar habe das BSG bereits mit Urteil vom 07.11.2006 (B 7b AS 10/06 R) entschieden, dass die Kosten fÃ¼r eine Garage dann zu Ã¼bernehmen seien, wenn die Wohnung ohne Garage nicht anmietbar sei und der Mietpreis sich bei fehlender â€Abtrennbarkeitâ€ der Garage noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit fÃ¼r den maÃgeblichen Wohnort halte. Insoweit habe bereits seit diesem Zeitpunkt eine stÃ¤ndige Rechtsprechung bestanden. Zur Frage, ob der LeistungsempfÃ¤nger verpflichtet sei, diese Kosten durch Untervermietung des Stellplatzes zu senken, habe sich das BSG nicht geÃ¤uÃert. Es habe im Urteil vom 06.08.2014 (B 4 AS 37/13 R) zwar klargestellt, dass Untervermietungen von Teilen der angemieteten Unterkunft als KostensenkungsmaÃnahmen bei der Bedarfsberechnung der Kosten der Unterkunft zu berÃ¼cksichtigen seien, inwieweit eine Pflicht zur Untervermietung bestehe, sei dagegen bis dahin nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt gewesen. Erst in der Entscheidung vom 19.05.2021 habe das BSG klargestellt, dass nun auch unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung eine KostensenkungsbemÃ¼hung nicht als Erfordernis fÃ¼r die Ãbernahme der Stellplatzkosten angesehen werde. Aus der im Urteil vom 19.05.2021 verwendeten Formulierung â€in Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechungâ€ ergebe sich, dass bisher diesbezÃ¼glich keine stÃ¤ndige Rechtsprechung vorgelegen habe. Nach den bisher zu diesem Thema ergangenen Entscheidungen sei die Rechtslage zudem nicht unumstritten gewesen, so dass es weiterhin auch zu divergierenden Entscheidungen des LSG Baden-WÃ¼rttemberg gekommen sei â€(eine Kostensenkungspflicht durch Untervermietung bejahend der 12. Senat, Az. L 12 AS 346/18, Urt. v. 21.09.2018 Rn. 23; ablehnend der 7. Senat, Az. L 7 AS 4457/16, Urt. v. 06.12.2018 Rn. 35 und der 1. Senat, Az. L 1 AS 2007/19, Urt. v. 04.05.2020, Rn. 40)â€. Eine zweifelsfreie KlÃ¤rung der strittigen Rechtsfrage habe damit bis zur Entscheidung des BSG am 19.05.2021 nicht vorgelegen.

Das SG Freiburg hat die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 17.02.2023 zugestellte Urteil des SG Freiburg richtet sich die am 16.03.2023 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingegangene Berufung der KlÃ¤ger. ErgÃ¤nzend zum Vorbringen im Klageverfahren wird vorgetragen, daraus, dass sich das BSG in Entscheidungen betreffend zum Wohnraummietvertrag gehÃ¶rende StellplÃ¤tze vor dem Urteil im Verfahren B 4 AS 37/13 R nicht zu der Obliegenheit einer Untervermietung geÃ¤uÃert habe, kÃ¶nne nicht geschlossen werden, dass es sich zu dieser Frage nicht verhalten bzw. diese offengelassen hÃ¤tte. Denn wenn diese Frage fÃ¼r das

BSG entscheidungserheblich gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte es die Verfahren insoweit zurÃ¼ckverweisen mÃ¼ssen. Stattdessen habe es beispielsweise ausgefÃ¼hrt: â€žDie Miete fÃ¼r die Garage ist als Teil der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft zu berÃ¼cksichtigen, weil nach dem Mietvertrag der KlÃ¤ger mit der Anmietung der Wohnung die Anmietung der Garage zwingend verbunden ist (B 7b AS 10/06 R, B 14 AS 73/12 R).â€œ Eine stÃ¤ndige Rechtsprechung habe mithin vorgelegen. AuÃerdem sei es schon vor dem Urteil vom 19.05.2021 stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG gewesen, dass KostensenkungsbemÃ¼hungen nicht unternommen werden mussten. Dies sei auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem BSG zu dem Urteil vom 19.05.2021 (B 14 AS 39/20 R) so geÃ¤uÃert worden. DarÃ¼ber hinaus sei es stÃ¤ndige Verwaltungspraxis des Beklagten gewesen, dass in der Vergangenheit auch Stellplatzkosten Ã¼bernommen worden seien, wenn BemÃ¼hungen um eine Untervermietung und Kostensenkung nicht nachgewiesen worden seien.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 08.02.2023 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 18.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.02.2022 zu verurteilen, die fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 ergangenen Leistungsbescheide dahingehend abzuÃ¤ndern, dass als Bedarf nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II zusÃ¤tzlich die Aufwendungen fÃ¼r den Stellplatz in HÃ¶he von 40,90 â€¬ monatlich berÃ¼cksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen.

Die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil seien Ã¼berzeugend und die BerufungsbegrÃ¼ndung enthalte keine AusfÃ¼hrungen, die nicht schon im Urteil des SG Freiburg BerÃ¼cksichtigung gefunden hÃ¤tten.

Der Beklagte hat mitgeteilt, fÃ¼r eine 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft habe sich die Mietobergrenze (Bruttokaltmiete) fÃ¼r das Jahr 2020 auf 889,20 â€¬ belaufen und habe sich aus 736,20 â€¬ Grundmiete und 153,00 â€¬ kalten Nebenkosten zusammengesetzt. FÃ¼r das Jahr 2021 habe sich die Mietobergrenze auf 1.006,20 â€¬ belaufen. Dieser Betrag setze sich aus 853,20 â€¬ Grundmiete und 153,00 â€¬ kalten Nebenkosten zusammen.

In der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung am 08.11.2023 hat die Berichterstatterin erlÃ¤utert, dass das LSG, auÃer in den FÃ¤llen des Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG, die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nne, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich halte. Die Berichterstatterin hat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, von der MÃ¶glichkeit, die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen, Gebrauch zu machen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung am 08.11.2023 erklÃ¤rt, dass im vorliegenden Fall eine Entscheidung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG seiner Auffassung nach nicht in Betracht komme. Er hat um eine Entscheidung durch Urteil gebeten.

II.

1. Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthaft. Zwar stehen hier Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 654,40 â¬ (40,90 â¬ monatlich fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021) im Streit, so dass der Berufungsstreitwert nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht erreicht ist. Das SG Freiburg hat im Urteil vom 08.02.2023 jedoch die Berufung zugelassen. An diese Zulassung ist das LSG Baden-WÃ¼rttemberg gebunden (Â§ 144 Abs. 3 SGG).

2. Der Senat konnte nach AnhÃ¶rung der Beteiligten Ã¼ber die gegen das aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung ergangene Urteil des SG Freiburg vom 08.02.2023 gerichtete Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt und die Beteiligten hierzu vorher gehÃ¶rt hat.
Â
Dieser Verfahrensweise steht nicht entgegen, dass der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung des Senats vom 08.11.2023 die Auffassung vertreten hat, vorliegend komme eine Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss nicht in Betracht. Zwar kann das Berufungsgericht trotz des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 153 Abs. 4 SGG in AusnahmefÃ¤llen dazu verpflichtet sein, eine erneute mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn das Berufungsgericht wegen wesentlicher Ãnderung des Streitgegenstandes (durch KlageÃ¤nderung) erstmals Ã¼ber einen Anspruch entscheidet, wenn in der Entscheidung Ã¤uÃerst schwierige tatsÃ¤chliche oder rechtliche Fragen zu beantworten sind, wenn das LSG der Sache grundsÃ¤tzliche Bedeutung zumisst, wenn die FÃ¼rsorge- und Hinweispflicht des Gerichts es gebieten, die Sache mÃ¼ndlich zu erÃ¶rtern (etwa um einen Antrag klarzustellen oder auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken), wenn eine mÃ¼ndliche Verhandlung wegen VerstÃ¤ndnisproblemen aufgrund psychosozialer oder geistiger Behinderung geboten ist oder wenn ein Beteiligter erstinstanzlich nicht an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilnehmen durfte, wenn in anderer Weise der Grundsatz des faires Verfahrens eine mÃ¼ndliche Verhandlung notwendig macht oder wenn es zur Beurteilung der GlaubwÃ¼rdigkeit eines unmittelbaren persÃ¶nlichen Eindrucks von einem Beteiligten bedarf (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 153, Rn. 15b). Keiner dieser FÃ¤lle liegt hier vor.

3. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der Aufhebung des Urteils des SG Freiburg vom 28.02.2023 die AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 18.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.02.2022, und die Verpflichtung des Beklagten, die fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 ergangenen Leistungsbescheide dahingehend abzuÃ¤ndern, dass als Bedarf nach

Â§ 22 Abs. 1 SGB II zusÃ¤tzlich die Aufwendungen fÃ¼r den Stellplatz in HÃ¶he von 40,90 â¬ monatlich berÃ¼cksichtigt werden, und die Verurteilung des Beklagten, den KlÃ¤gern dementsprechend hÃ¶here Leistungen zu bewilligen. Dieses Ziel verfolgen die KlÃ¤ger mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Dieses ausschlieÃlich auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 22 SGB II) gerichtete Begehren ist statthaft, da der geltend gemachte Anspruch einen im VerhÃ¤ltnis zu den Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf (Â§ 20 SGB II) abtrennbaren Streitgegenstand darstellt (BSG, Urteil vom 04.06.2014 â B 14 AS 42/13 R, juris Rn. 10ff.; BSG, Urteil vom 06.08.2014 â B 4 AS 55/13, juris Rn. 12).Â Â

4. Die nach Â§ 151 SGG form- und fristgerechte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger ist unbegrÃ¼ndet.

Denn der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den KlÃ¤gern auch fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 weitere Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 40,90 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤ger haben im Wege des ÃberprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021, als der Beklagte ihnen mit den jeweils bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheiden vom 19.03.2019, 08.05.2019, 01.06.2019, 23.11.2019, 19.02.2020, 12.03.2020, 03.04.2020, 21.11.2020 und 24.02.2021 bewilligt hat. Der diese Bescheide abÃ¤ndernde und mit der Klage angefochtene Bescheid vom 18.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.02.2022 ist, soweit er fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 ergangen ist, rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger daher nicht in ihren Rechten.

a) Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Die fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 ergangenen oben genannten Bewilligungs- und ÃnderungsbescheideÂ erweisen sich zwar nach Eintritt ihrer Bestandskraft im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit der Stellplatzkosten im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 im Rahmen des Â§ 22 SGB II angesichts der neuen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 19.05.2021 im Verfahren B 14 AS 39/20 R) als unrichtig im Sinne des Â§ 44 Abs. 1 SGB X. Denn in diesem Urteil hat das BSG entschieden, dass eine Pflicht zur Kostensenkung durch Untervermietung nicht besteht, wenn Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen MietverhÃ¤ltnisses sind und die Gesamtmiete angemessen ist. Diese tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt, da die von den KlÃ¤gern fÃ¼r die Mietwohnung einschlieÃlich Stellplatz im streitigen Zeitraum aufzubringende Bruttokaltmiete (800,64 â¬) die vom Beklagten fÃ¼r einen 4-Personen-Haushalt als angemessen angesehenen Kosten (889,20 â¬ im Jahr

2020 und 1.006,20 â¬ im Jahr 2021) nicht Ã¼berschritt.

b) Einer Korrektur dieser materiell unrichtigen Bescheide steht fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 01.02.2020 bis zum 30.04.2021 jedoch die Â§ 44 Abs. 1, Abs. 4 SGB X i. V. m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II einschrÃ¤nkende Regelung in Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II entgegen.

Nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X werden Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme nachgezahlt. Dabei wird der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird. Erfolgt die RÃ¼cknahme auf Antrag, tritt nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X bei der Berechnung des Zeitraumes, fÃ¼r den rÃ¼ckwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag. Nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II gilt abweichend hiervon Â§ 44 SGB X mit der MaÃgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Hiernach hatten die KlÃ¤ger ihren Antrag auf ÃberprÃ¼fung der Bewilligungsbescheide ab dem 01.01.2020 grundsÃ¤tzlich innerhalb der von Â§ 44 Abs. 1, Abs. 4 SGB X i. V. m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vorgegebenen Frist gestellt. Einer rÃ¼ckwirkenden Zugunstenentscheidung bereits ab dem 01.01.2020 steht hier indes Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II entgegen.

Nach der Â§ 44 Abs. 1, 4 Satz 1 SGB X Ã¼ber die in Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II enthaltene zeitliche BeschrÃ¤nkung hinaus weiter einschrÃ¤nkenden Ausnahmeregelung des Â§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist, wenn die in Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes in stÃ¤ndiger Rechtsprechung anders als durch den fÃ¼r die jeweilige Leistungsart zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende ausgelegt worden ist, der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung fÃ¼r die Zeit ab dem Bestehen der stÃ¤ndigen Rechtsprechung zurÃ¼ckzunehmen.

Das SG Freiburg hat im hier angefochtenen Urteil diese rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die von dem Beklagten vorgenommene zeitliche Begrenzung der von den KlÃ¤gern fÃ¼r die Vergangenheit beantragten GewÃ¤hrung der Stellplatzkosten auf den Zeitpunkt des Bestehens einer stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG zutreffend dargelegt und hat sodann unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Rechtsprechung des BSG Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt und umfassend begrÃ¼ndet, dass bis Mai 2021 nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt war, inwieweit eine Pflicht zur Kostensenkung durch Untervermietung eines Stellplatzes bestanden hat und dass das BSG sich erstmals in der Entscheidung vom 19.05.2021 im Verfahren B 14 AS 39/20 R dazu geÃ¤uÃert hat. Diesen zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG Freiburg in seinen EntscheidungsgrÃ¼nden ist nichts hinzuzufÃ¼gen. Der Senat schlieÃt sich daher diesen AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil nach eigener ÃberprÃ¼fung und unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens der Beteiligten im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren uneingeschrÃ¤nkt an, weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der

EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen im Berufungsverfahren keine andere Beurteilung rechtfertigt.

Soweit der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger neben der Wiederholung des bisherigen Vorbringens ergÃ¤nzend auf nicht nÃ¤her bezeichnete ÃuÃerungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem BSG im Verfahren B 14 AS 39/20 R hingewiesen hat, ist dies nicht geeignet, die von dem SG Freiburg in den EntscheidungsgrÃ¼nden des hier angefochtenen Urteils vertretene und vom erkennenden Senat fÃ¼r Ã¼berzeugend erachtete Rechtsauffassung, dass erstmals in dem am 19.05.2021 ergangenen Urteil eine Entscheidung des BSG zur Frage der Verpflichtung zur Untervermietung eines Stellplatzes ergangen ist, in Frage zu stellen.

Soweit der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hinsichtlich der von ihm beobachteten Verwaltungspraxis des Beklagten nicht wie bisher nur auf abweichend von der Weisungslage behandelte EinzelfÃ¤lle verweist, sondern vorbringt, es sei stÃ¤ndige Verwaltungspraxis des Beklagten gewesen, Stellplatzkosten auch ohne nachgewiesene BemÃ¼hungen um eine Untervermietung und Kostensenkung zu Ã¼bernehmen, ist eine damit behauptete Ã¼ber EinzelfÃ¤lle hinausgehende Praxis weiterhin nicht nachgewiesen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass eine der beim Beklagten geltenden Weisungslage widersprechende stÃ¤ndige Verwaltungspraxis in diesem Sinne von dem Beklagten im streitigen Zeitraum gepflegt worden wÃ¤re, ergeben sich auch aus den dem Senat vorliegen Verwaltungsakten nicht.

Zwar dÃ¼rfte der Hinweis des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung am 08.11.2023, der Beklagte habe im Fall der KlÃ¤ger kein Kostensenkungsverfahren durchgefÃ¼hrt, nach Aktenlage zutreffend sein. Denn den dem Senat vorliegenden Verwaltungsakten des Beklagten lÃ¤sst sich seit Anmietung der Wohnung im S1 in F1 keine vom Beklagten erteilte Aufforderung zur Kostensenkung durch Untervermietung entnehmen. Indes belegt dies keine Ã¼ber den vorliegenden Einzelfall hinausgehende allgemeine Verwaltungspraxis. sondern allenfalls eine der Weisungslage widersprechende Handhabung des vorliegenden Einzelfalls.

Nach alledem ist die Berufung der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

6. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der GrÃ¼nde des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG gegeben ist.

Â

Erstellt am: 09.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024